



## **Antwort**

**der Landesregierung**

**auf die**

**Große Anfrage**

**der Fraktion der CDU**

**Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein**

Drucksache 16/1450

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Frauen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Statistische Angaben über den Religionsunterricht liegen dem MBF nicht vor, da in der jährlichen Schulstatistik fächerbezogene Daten nicht erhoben werden. Fachbezogene statistische Angaben liegen nur für die Kurse der gymnasialen Oberstufe vor. Für die Beantwortung der einschlägigen Fragen müsste an allen Schulen in Schleswig-Holstein eine gesonderte Erhebung durchgeführt werden. Da die Schulen nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Daten vorzuhalten, würde die rückwirkende Erhebung einen sehr großen Verwaltungsaufwand für die Schulen bedeuten, der die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags stark beeinträchtigt; das Ergebnis einer solchen Erhebung bliebe lückenhaft.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung auf die Abfrage der 1.100 Schulen verzichtet.

**I. Überblick**

1. Wie viele katholische, evangelische, muslimische und konfessionslose Schülerinnen und Schüler gibt es in Schleswig-Holstein?

Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und Prozentzahlen, gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein sowie aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen zu beantworten.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Konfession lässt sich aus Daten der Schulstatistik ausschließlich in die Angaben „evangelisch“, „römisch-katholisch“ und „sonstige“ differenzieren. Die Angaben für 2006/07 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

**Schülerinnen und Schüler öffentlicher allgemein bildender Schulen nach Religionszugehörigkeit  
Schulart 2006/07**

	insgesamt	evangelisch		römisch-katholisch		sonstige		ohne Angabe	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Grundschule	117.381	71.863	61,2	5.737	4,9	9.331	7,9	30.450	25,9
Hauptschule	39.070	25.372	64,9	1.817	4,7	4.510	11,5	7.371	18,9
Sonderschulen	10.470	6.419	61,3	118	1,1	989	9,4	2.739	26,2
Realschule	62.324	43.638	70,0	3.072	4,9	5.633	9,0	9.981	16,0
Gymnasium	79.067	51.071	64,6	5.200	6,6	5.839	7,4	16.957	21,4
Gesamtschulen	18.956	11.644	61,4	965	5,1	1.532	8,1	4.815	25,4

2. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Positionen der in Schleswig-Holstein vertretenen Religionsgemeinschaften zu einem eigenen Religionsunterricht?

Derzeit besteht Einvernehmen mit den christlichen Kirchen, am konfessionellen Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG und gem. den Regelungen des Staatskirchenvertrages festzuhalten. Dem Wunsch verschiedener muslimischer Gruppen auf Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts wurde nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten entsprochen durch Einführung eines Islamunterrichts unter vollständiger staatlicher Verantwortung (vgl. dazu Antworten zu Frage 44 und 45).

Erkenntnisse über Positionen weiterer in Schleswig-Holstein verteilter Religionsgemeinschaften zu einem eigenen Religionsunterricht liegen der Landesregierung nicht vor.

## II. Unterricht

3. Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht sind in den einzelnen Klassenstufen laut bisher geltender Stundentafeln und zukünftiger Kontingentstundentafeln vorgesehen und wie viele davon werden tatsächlich erteilt, aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen?

Bisher geltende Stundentafeln in den Fächern Evangelische und Katholische Religion:

Klassen- bzw. Jahrgangsstufen

Schularten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Grundschule	2	2	2	2											
Hauptschule					2	2	2	2	2						
Realschule*					2	2	2	/	2	2					
Gymnasium					2	2	2	2	/	/	2/3**	2/3**	/		
Gesamtschule					2	2	2	1	2	2	2/3**	2/3**	/		
Förderschulen	2	2	2	2	2	2	2	2							

\* Es besteht die Möglichkeit der Belegung im Wahlpflichtbereich der Jahrgangsstufen 9 und 10.

\*\* Die Oberstufenverordnung lässt beide Möglichkeiten zu.

Für die dualen Ausbildungsgänge des beruflichen Schulwesens sieht die Rahmenstundentafel 10 Stunden Religionsgespräch je Ausbildungsjahr vor. Dabei ist das Religionsgespräch im Teilzeitbereich sowie Religion im Vollzeitbereich kein Prüfungs-

fach. In den beruflichen Vollzeitschulen ist eine Wochenstunde Religion/Philosophie vorgesehen.

In den künftigen Kontingenzstundentafeln sind für die Grundschule im natur-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich 16 Stunden vorgesehen, darunter Religion mit mindestens 6 Stunden. Für die Sekundarstufe I sind im Bereich der Gesellschaftswissenschaften bis zum Hauptschulabschluss 18 Stunden vorgesehen, darunter Religion mit mindestens 6 Stunden. Bis zum Mittleren Schulabschluss sind im Bereich der Gesellschaftswissenschaften 22 Stunden vorgesehen, darunter Religion mit mindestens 7 Stunden, im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums Religion mit mindestens 6 Stunden von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 9.

Die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie verlangt von den Schulen im Rahmen der flexibilisierten Stundentafel ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Kompetenz bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots in dieser Fächergruppe.

Die rechtliche Stellung ist gekennzeichnet durch folgende Regelungen:

- Jede Schülerin/jeder Schüler nimmt am Unterricht ihrer/seiner Konfession teil.
- Für konfessionslose Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler nicht-christlicher Religionszugehörigkeit ist Philosophieunterricht vorgesehen.
- Jede Schülerin/jeder Schüler kann sich jederzeit vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht religionsmündig sind, nehmen die Eltern diese Rechte wahr.
- Keine Lehrerin/kein Lehrer darf gegen ihren/seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung in Evangelischer oder Katholischer Religion besitzen.
- Die Evangelische und die Katholische Kirche bestimmen die Konfessionalität des Religionsunterrichts jeweils unterschiedlich.

Angesichts der hohen Zahl von Kirchenaustritten und der zunehmenden religiösen Diversifizierung der Bevölkerung durch Migration wächst die Herausforderung an die Schulen, ein rechtsförmiges Unterrichtsangebot zu gestalten und dabei auch das Gebot sparsamen Ressourceneinsatzes zu beachten. Der Rahmen des Gestaltungsraumes der Schulen wird markiert durch die flexibilisierte Stundentafel und die Möglichkeit, den Religionsunterricht klassenübergreifend und/oder jahrgangsübergreifend

und/oder schul- und schulartübergreifend zu erteilen. Hinzu tritt die Möglichkeit konfessioneller Kooperation im Einvernehmen mit den Kirchen.

Die Vielfalt der Gestaltung des Unterrichtsangebots in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie wird statistisch nicht erfasst. Im Einzelfall erfolgt schulaufsichtliche Beratung, Prüfung und Bewertung.

Zur Zahl der in der gymnasialen Oberstufe für Religion erteilten Wochenstunden vgl. Frage 5 und Anlage 1.

4. Wie hat sich die Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Religion in den letzten zehn Jahren in den Stundentafeln entwickelt, aufgeschlüsselt nach Schularten, Klassenstufen und Konfessionen?

Die Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Religion hat sich in den vergangenen zehn Jahren in den Stundentafeln nicht verändert.

5. Wie hat sich die Anzahl der tatsächlich erteilten Religionsstunden in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Schularten, Klassenstufen und Konfessionen?

Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und Prozentzahlen, gemessen an der vorgesehenen Gesamtstundenzahl des Religionsunterrichts zu beantworten.

Im Rahmen der jährlichen Erhebung statistischer Daten für Zwecke der Schulaufsicht, -verwaltung und -planung (Schulstatistik) werden - mit Ausnahme in der gymnasialen Oberstufe - keine fächerbezogenen Daten erhoben. Die Zahl der in der gymnasialen Oberstufe für Religion tatsächlich erteilten Wochenstunden ist für die zurückliegenden zehn Jahre in der Gliederung nach Jahrgangsstufen der Anlage 1 zu entnehmen. Eine Differenzierung nach der Religionszugehörigkeit erfolgt bis einschließlich 2001/02 nicht und kann entsprechend der Datenlage in den darauf folgenden Jahren nur für evangelische und katholische Religion dargestellt werden.

6. Wie viel Unterrichtsstunden werden derzeit im Fach Religion nicht erteilt?
  - a. Weil nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen,

- b. weil die Religionslehrkräfte vorwiegend für den Unterricht in anderen Fächern eingesetzt werden,
- c. aus anderen Gründen (diese bitte benennen).

Vgl. Vorbemerkung; Angaben über in Religion oder in anderen Fächern der Stunden-  
tafel nicht erteilten Unterricht sind nicht Gegenstand der jährlichen Schulstatistik.

7. In welcher Weise fließen Erkenntnisse aus 6. in eine fachbezogene Lehrerbe-  
darfsprognose ein?

Fachbezogene Lehrerbedarfsprognosen werden generell nicht erstellt. Vorausset-  
zung für eine solide Berechnung des künftigen Lehrkräftebedarfs je Fach wäre eine  
extrem aufwändige Vollerfassung des erteilten Unterrichts je Fach. Dies ist wegen der  
unter 3. dargestellten besonderen Situation zudem nicht als Grundlage für verlässli-  
che Prognosen nutzbar.

8. Welche Kriterien gibt es, nach denen Schülerinnen und Schüler (bzw. Erzie-  
hungsberechtigte) sich für oder gegen den Religionsunterricht entscheiden kön-  
nen?

Es werden keine Kriterien vorgegeben. Die Stellung des Faches Religion in der Schu-  
le sowie die Religions- und Gewissensfreiheit sind grundgesetzlich geschützt. Des-  
halb haben die Eltern das Recht, über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunter-  
richt zu entscheiden; nach Vollendung des 14. Lebensjahres (Religionsmündigkeit)  
steht den Schülerinnen und Schülern dieses Recht selbst zu.

- a. Welche Informationen zu den Wahlmöglichkeiten gibt es?

Über die Rechtslage wird durch die Schulen informiert. Dies erfolgt auf entsprechen-  
den Informationsveranstaltungen im Zuge der Einschulung, im 2. Halbjahr der Klas-  
senstufe 4 von den Grundschulen und den weiterführenden Schulen. Für die Schüle-  
rinnen und Schüler findet die Information am Ende der Klassenstufe 8 statt.

b. In welcher Form liegen diese Informationen vor?

In der Regel mündlich.

9. An wen können sich Schülerinnen und Schüler (bzw. Erziehungsberechtigte) wenden, sollten sie den Wunsch haben, am Religionsunterricht teilzunehmen?

Klassenlehrer/Klassenlehrerin, Stufenleiter/Stufenleiterin, Schulleiter/Schulleiterin.

10. Gibt es klassenübergreifenden Religionsunterricht?

a. Falls ja, wie hoch ist die Prozentzahl, gemessen an der Gesamtzahl der Religionsstunden?

Vgl. Vorbemerkung und Antwort zu Frage 3.

b. Ist ein klassenübergreifender Religionsunterricht pädagogisch sinnvoll?

Es herrscht Einvernehmen mit den Kirchen, dass der Religionsunterricht in pädagogisch und organisatorisch vertretbarem Rahmen auch klassenübergreifend stattfinden soll, sofern der Religionsunterricht nicht in einem genügend großen Klassenverband oder Kurs stattfinden kann.

11. Wie viele Religionsstunden werden durch kirchliche Lehrkräfte erteilt?

Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen gemessen an der erforderlichen Gesamtstundenzahl für den Religionsunterricht, aufgeschlüsselt nach Konfessionen und Schularten, zu beantworten.

Durch kirchliche Lehrkräfte erteilter Unterricht in

**Evangelischer Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	keiner	
Sonderschulen:	6	Stunden pro Woche
Realschulen:	keiner	
Gymnasien:	54	Stunden pro Woche

Gesamtschulen:	keiner	
Gemeinschaftsschulen:	keiner	
Berufliche Schulen:	483	Stunden pro Woche

Durch kirchliche Lehrkräfte erteilter Unterricht in

**Katholischer Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	311	Stunden pro Woche
Sonderschulen:	4	Stunden pro Woche
Realschulen:	108	Stunden pro Woche
Gymnasien:	237	Stunden pro Woche
Gesamtschulen:	keiner	
Gemeinschaftsschulen:	keiner	
Berufliche Schulen:	2	Stunden pro Woche

Eine nach der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl lässt sich auf der Grundlage der flexibilisierten Stundentafel nicht angeben (vgl. 3.). Eine Angabe in Prozentzahlen ist daher nicht möglich.

12. Wie viele evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler haben in den letzten zehn Jahren nach Abmeldung vom Religionsunterricht stattdessen
- am Philosophieunterricht,
  - an anderen Unterrichtsfächern oder
  - an keinem Ersatzunterricht teilgenommen?

Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und Prozentzahlen, gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler zu beantworten.

Folgende Tabelle weist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus, die in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03 infolge Nichtteilnahme am Religionsunterricht am Philosophieunterricht oder anderem Unterricht teilgenommen haben sowie den prozentualen Anteil an der Schülerzahl insgesamt. Angaben darüber, wie viele Schüler/innen an keinem Ersatzunterricht teilgenommen haben liegen nicht vor. Ebenso ist eine Differenzierung nach Konfession aus den Daten der Schulstatistik nicht möglich. Für die Schuljahre 2003/04 bis 2006/07 liegen keine plausiblen Werte vor.

**Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und an Förderschulen, die infolge Nichtteilnahme am Religionsunterricht am Philosophieunterricht oder sonstigem Unterricht teilnehmen**

	Schüler insgesamt*	Philosophie		anderer Unterricht	
		abs.	%	abs.	%
<b>2002/03</b>	324.444	16.096	5,0	3.010	0,9
<b>2001/02</b>	320.964	17.412	5,4	2.291	0,7
<b>2000/01</b>	317.424	16.071	5,1	3.192	1,0
<b>1999/00</b>	313.157	16.406	5,3	1.262	0,4
<b>1998/99</b>	307.340	15.778	5,1	1.660	0,5
<b>1997/98</b>	301.212	14.585	4,8	2.016	0,7

\* Ohne vorschulische Einrichtungen und Abendschulen

13. Wie viele Grundkurse in dem Fach Religion wurden in den zurückliegenden fünf Jahren jeweils an den allgemein bildenden Schulen gebildet, aufgeschlüsselt nach katholischem und evangelischem Religionsunterricht, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13?

Die Zahl der Grundkurse im Fach Religion sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Oberstufe einen Grundkurs Religion belegt haben, ist für die Jahre 2002/03 bis 2006/07 der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen.

14. Wie viele Abiturprüfungen wurden im Fach evangelische und katholische Religion im Prüfungsfach P3 und P4 in den letzten 5 Jahren abgenommen?

Die Anzahl der P3-Prüfungen im Fach Evangelische und Katholische Religion betrug im Jahr 2003 80, im Jahr 2004 58, im Jahr 2005 53, im Jahr 2006 49 und im Jahr 2007 76. Die Anzahl der P4-Prüfungen wird nicht erhoben.

15. a. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren unternommen, um die Attraktivität und die Bedeutung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts in den Schulen zu fördern?

Um die Attraktivität und die Bedeutung des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts zu fördern, hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot ermöglicht:

**Fortbildung**

		<b>Anzahl zentrale und regionale Veranstaltungen</b>	<b>Anzahl Teilnehmer</b>	<b>Teilnehmer gesamt</b>
<b>2002</b>	<b>Ev. Religion</b>	17	203	433
	<b>Kath. Religion</b>	15	230	
<b>2003</b>	<b>Ev. Religion</b>	45	775	1026
	<b>Kath. Religion</b>	20	251	
<b>2004</b>	<b>Ev. Religion</b>	51	880	1042
	<b>Kath. Religion</b>	20	162	
<b>2005</b>	<b>Ev. Religion</b>	61	940	1124
	<b>Kath. Religion</b>	16	185	
<b>2006</b>	<b>Ev. Religion</b>	45	800	991
	<b>Kath. Religion</b>	17	191	

Darüber hinaus haben bis Ende des Schuljahres 2005/2006 die Bezirksbeauftragten für Evangelische Religion regionale Fortbildungsangebote durchgeführt. Hierzu liegen keine exakten Teilnehmerzahlen vor.

Die Bezirksbeauftragten und ein Landesbeauftragter erhielten insgesamt 13 Ermäßigungsstunden zur Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen und der Beratung. Mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 wurde die bestehende Struktur dahingehend verändert, dass zwei Lehrkräfte als Teilabordnungen mit 6 bzw. 7 Stunden damit beauftragt sind, Unterrichtsmaterial zu entwickeln, Literaturvorschläge zu kommentieren und im Fächerportal des IQSH zu veröffentlichen, um Lehrkräften unabhängig von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen über das Internet einen Zugang zu aktuellen Fragen der Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus werden von den beiden teilabgeordneten Lehrkräften die Medien und entwickelten Unterrichtsprojekte in regionalen Veranstaltungen vorgestellt.

Hinzu kommen in Kooperation mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) weitere Fortbildungsveranstaltungen. Im Bereich des Katholischen Religionsunterrichts erhalten zwei Lehrkräfte insgesamt vier Ermäßigungsstunden für Fortbildung und Beratung.

**Weiterbildung**

- bis 2005 Durchführung eines Weiterbildungskurses Evangelische Religion für die Sekundarstufe II (22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

- bis 2006 Durchführung eines Weiterbildungskurses Evangelische Religion zum Erwerb der Arbeitsgrundlagen für den Evangelischen Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen sowie Förderschulen (8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

b. Was ist zukünftig geplant?

Erstmalig wird im November 2007 ein Landesfachtag Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie stattfinden. Für 2008 ist eine zweitägige Tagung für Lehrkräfte dieser drei Fächer geplant. Das Fächerportal wird weiter ausgebaut. Seit 2007 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des IQSH, des PTI und des Comenius-Instituts Münster mit der Entwicklung kompetenzorientierter Unterrichtssequenzen für die Sekundarstufe I, die gemeinsam mit den Ergebnissen anderer Bundesländer 2008 veröffentlicht werden sollen.

c. Wie ist die Resonanz?

Die wachsende Teilnehmerzahl an Fortbildungsveranstaltungen ist ein Hinweis auf die große Resonanz. Zahlen über die Nutzung des Fächerportals liegen zurzeit noch nicht vor.

d. Welche Überlegungen gibt es dazu in der Kultusministerkonferenz (KMK)?

Derzeit sind ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und -didaktiken für Evangelische Religion und Katholische Religion in Erarbeitung.

### III. Lehrerbildung

16. Wie viele Studierende haben sich seit dem Wintersemester 1997/1998 in Kiel und Flensburg jeweils pro Semester für ein Lehramtsstudium im Bereich Theologie
- a. eingeschrieben,
  - b. das Fachstudium mit der Fakultät abgeschlossen, aufgeschlüsselt nach Konfessionen und Schularten?

Die Zahlen der Lehramtsstudierenden im 1. Fachsemester sowie der Lehramtsabsolventen in den Studiengängen Evangelische und Katholische Theologie von 1997 bis

2006 sind - aufgeteilt nach Schularten - für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität Flensburg in den anliegenden Tabellen 1 - 4 ausgewiesen.

17. a. Gibt es in Schleswig-Holstein die Möglichkeit für das Lehramt Gymnasium katholische Theologie zu studieren?

Nein.

b. Falls nein, ist ein solcher Studiengang geplant?

Nein.

c. Wo ist dies im Bundesgebiet möglich?

Folgende Hochschulen im Bundesgebiet bieten ein Studium für das Lehramt Gymnasium für Katholische Theologie an:

- Ruhr-Universität Bochum
- Universität Dortmund
- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau
- Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Universität Osnabrück
- Universität des Saarlandes
- Eberhard-Karls- Universität Tübingen

d. Werden diese Abschlüsse in Schleswig-Holstein für den Religionsunterricht anerkannt?

Ja, vorbehaltlich der kirchlichen Zustimmung.

18. a. Wie viele Lehrstühle für Theologie sind zurzeit an den Universitäten Kiel und Flensburg besetzt?

An der Universität Flensburg ist jeweils eine Professur für Evangelische und Katholische Theologie besetzt.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind zurzeit 9 Professuren für Theologie besetzt.

b. Wann werden diese jeweils vakant?

An der Universität Flensburg wird voraussichtlich die Professur für Evangelische Theologie zum 01.10. 2008 und die Professur für Katholische Theologie zum 01.04.2017 vakant.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden die Professuren zu folgenden Zeitpunkten vakant:

Fach	Lehrstuhl	vakant ab
Altes Testament	Theologie- und Literaturgeschichte des Alten Testaments und Biblisch-Orientalische Sprachen	31.03.2009
	Religionsgeschichte des Alten Testaments und Archäologie Syrien-Palästinas	30.09.2017
Neues Testament	Theologie- und Literaturgeschichte des Neuen Testaments	31.03.2014
	Geschichte und Archäologie des frühen Christentums und seiner Umwelt	31.03.2027
Kirchengeschichte	Ältere und Mittlere Kirchengeschichte	s. Frage 18d.
	Neuere Kirchengeschichte	31.03.2016
Systematische Theologie	Systematische Theologie mit Schwerpunkt Dogmatik	30.09.2022
	Systematische Theologie mit Schwerpunkt Theologiegeschichte/Ethik	31.03.2013
Praktische Theologie	Praktische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik und Kirchentheorie	30.09.2030
	Praktische Theologie mit Schwerpunkt Diakonik, Poimenik und Christliche Publizistik	31.03.2030

c. Sind neue Lehrstühle für Theologie geplant?

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Universität Flensburg ist zurzeit nicht vorgesehen, zusätzliche Professuren für Theologie einzurichten.

d. Sollen vorhandene Lehrstühle nicht wieder besetzt, verlagert oder abgeschafft werden?

Universität Flensburg:

Nach derzeitigem Stand: Nein.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:

Das MWV hat bisher der Ausschreibung der vakanten W2-Professur für ‚Ältere und Mittlere Kirchengeschichte‘ an der CAU wegen der geringen Auslastung der Theologischen Fakultät nicht zugestimmt. In der Zielvereinbarung haben Ministerium und Hochschule sich darauf geeinigt, dass entsprechend der Forderungen des Landesrechnungshofes und des Finanzausschusses eine bessere Auslastung der Theologischen Fakultät realisiert werden soll. Da die Pastorenausbildung am Standort Hamburg weiterhin aufrechterhalten wird und dadurch die Auslastung des Faches Evangelische Religion zu gering ist, sollte die Theologische Fakultät die Zahl ihrer Professuren auf insgesamt 9 Professuren verringern. Die Hochschule hat die Möglichkeit, die Professur in anderen Fachbereichen zu nutzen.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel konzipiert die W2-Professur zurzeit neu. Die Hochschule plant in Zukunft einen theologischen wie auch einen religionswissenschaftlichen Blick auf den Vorderen Orient und den Mittelmeerraum in dem für die Alte Kirchengeschichte klassischen Zeitfenster. Die neue Professur soll wesentlicher Bestandteil des im Aufbau begriffenen neuen Studienganges „Religion und Kultur“ sein. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung des Studienganges sowie eine Anzeige auf Neuausschreibung der Professur liegen dem Ministerium bisher nicht vor. Über die Anzeige der Professurausschreibung und einen neuen Studiengang wird dann neu zu entscheiden sein.

Eine Verlagerung der Professuren an andere Hochschulen ist derzeit nicht vorgesehen.

19. Wie hoch prognostiziert die Landesregierung den Lehrbedarf an den Schulen im Fach Theologie für die kommenden zehn Jahre, aufgeschlüsselt nach Schularten?

Die Lehramtsstudiengänge für die Fächer Evangelische und Katholische Religion sind an beiden Hochschulen nicht zulassungsbeschränkt. Die Studierendennachfrage kann daher gedeckt werden.

20. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Fachbedarf an Nachwuchskräften für den Schuldienst für die kommenden fünf Jahre?

Vgl. Antwort zu Frage 7.

21. a. Ist der Landesregierung bekannt, ob sich die Anzahl der Nachwuchskräfte und der Bedarf an Religionslehrerinnen und -lehrern decken werden?  
b. Bei Fehlbedarf, wie groß wird die Lücke sein?

Die Bewerberlage ist derzeit als ausreichend zu bezeichnen. Steigende Studierendenzahlen an der CAU und der Universität Flensburg lassen steigende Absolventenzahlen erwarten. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass von den Absolventen nicht alle auch das 2. Examen ablegen und sich von den Examinierten auch nicht alle für den schleswig-holsteinischen Schuldienst bewerben werden.

Unter der Annahme, dass bei den Examinierten - wie bisher - ein Positivsaldo unter den Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern eintritt, ist von einer Deckung des Bedarfs auszugehen.

22. Wie soll die Motivation von jungen Menschen für das Lehramt im Fach Religion gestärkt werden?

Die Landesregierung erwartet, dass junge Menschen ein hohes Maß an fachlicher und pädagogischer Eigenmotivation besitzen, um ein Studium der Theologie aufzunehmen. Nach Abschluss der ersten Phase der Ausbildung berücksichtigt sie ihre Bewerbung um Einstellung in den Landesdienst im Rahmen der Kapazitätsverordnung bevorzugt. Sie bietet eine gute Ausbildung (2. Phase) und begleitet die Berufsanfängerinnen und -anfänger durch ein reichhaltiges Fortbildungsangebot (vgl. Antwort zu Frage 15).

23. Wie sieht die Landesregierung die Zukunft der Lehrkräfteausbildung für das Fach Religion in Kiel und Flensburg?

An der Universität Flensburg ist im Zuge der Umstellung auf das Bachelor-/Master-system zum WS 2005/2006 ein Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“

eingerrichtet worden, der u.a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen dient. In diesem Bachelorstudiengang können Studierende die Teilstudiengänge „Evangelische Religion“ und „Katholische Religion“ wählen.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden bislang u.a. Studierende für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien ausgebildet. Zum WS 2007/2008 hat die Universität die bestehenden Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge aufgehoben und die Studiengänge auf die Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Zurzeit prüft das MWV, die Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in Flensburg zu konzentrieren, so dass an der CAU nur noch Studierende für das Lehramt an Gymnasien, u.a. im Teilstudiengang „Evangelische Religion“, ausgebildet werden.

#### IV. Lehrerversorgung

24. a. Wie viele Lehrkräfte stehen für das Fach Religion im Schuldienst in Schleswig-Holstein zur Verfügung?

b. Wie viele Lehrkräfte sind im Landesdienst?

c. Wie viele Lehrkräfte sind in einem befristeten Arbeitsverhältnis?

Es wird gebeten, die Frage aufgeschlüsselt nach Schularten und konfessionsgebundenem Unterricht zu beantworten.

Für das Fach Religion im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein stehen folgende Lehrkräfte zur Verfügung: (Stand: 01.09.2007)

#### Evangelische Religion

	GHS	SoS	RS	Gym	GeS	GmS	BS	insgesamt
Lehrkräfte insgesamt	930	86	281	343	96	20	129	1885
Lehrkräfte im Landesdienst	930	85	281	338	96	20	100	1850
davon befristet	39	5	11	7	3	2	8	75

**Katholische Religion**

	GHS	SoS	RS	Gym	GeS	GmS	BS	insgesamt
Lehrkräfte insgesamt	199	16	52	60	5	2	3	337
Lehrkräfte im Landesdienst	132	14	22	30	5	2	2	207
davon befristet	4	0	0	2	0	0	0	6

25. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte braucht Schleswig-Holstein, um eine laut Kontingenzstundentafel vorgeschriebene Unterrichtsversorgung im Fach Religion zu gewährleisten, aufgeschlüsselt nach katholischem und evangelischem Religionsunterricht?

Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 21 ist von einer Bedarfsdeckung auch für die Unterrichtsversorgung gemäß Kontingenzstundentafel auszugehen.

26. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit der Fakultas und der jeweiligen kirchlichen Zustimmung für den Religionsunterricht wurden in den letzten fünf Jahren in den Schuldienst aufgenommen, aufgeschlüsselt nach Jahren, Konfessionen und Schularten?

Die Angaben für die letzten fünf Einstellungsjahre sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

**Evangelische Religion**

	GHS	SoS	RS	Gym	GeS	GmS	BS	insgesamt
2003	51	1	9	13	4	/	1	79
2004	45	1	11	6	5	/	2	70
2005	83	3	13	9	3	/	4	115
2006	31	2	5	10	1	/	3	52
2007	14	1	5	10	3	0	1	34

**Katholische Religion**

	GHS	SoS	RS	Gym	GeS	GmS	BS	insgesamt
2003	4	0	0	3	0	/	0	7
2004	3	0	1	0	0	/	0	4
2005	11	0	0	1	0	/	0	12
2006	3	0	1	1	2	/	0	7
2007	4	1	0	3	0	0	0	8

27. a. Stimmt es, dass die Lehrkräftebedarfsanmeldung mit der Fachanforderung Religion seitens der Schulen rückläufig ist?

Die Lehrkräftebedarfsanforderungen waren in den vergangenen Jahren unterschiedlich (vgl. Antwort zu Frage 26).

- b. Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung dieses Verhalten und wie viele Anforderungen der Schulen gab es, aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen?

Schulen gestalten das Unterrichtsangebot im Rahmen der flexibilisierten Stundentafel eigenverantwortlich. Seit 1976 führen das IQSH (vormals IPTS) und das PTI (Pädagogisch-Theologisches Institut) Lehrgänge für Lehrkräfte im Landesdienst zum Erwerb der zusätzlichen Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion durch. Dadurch hat sich die Fachversorgung der Schulen verbessert.

Die Lehrkräftebedarfsmeldungen der Schulen werden nicht dauerhaft gespeichert. Sie wurden im Rahmen der Anforderungen erfüllt.

Für die berufsbildenden Schulen gilt, dass die Dezentralisierung der Personalverwaltung, verbunden mit einer eigenverantwortlichen Stellenausschreibung, dazu geführt hat, dass sie zeitnah und profilbezogen das Lehrpersonal einstellen können.

Da keine Lehrerzuweisung durch das MBF erfolgt, liegen dementsprechend auch keine Lehrkräftebedarfsmeldungen der Schulen vor.

28. Welche Maßnahmen werden von der Schulaufsicht zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Fach Religion ergriffen?

Die Schulaufsicht erfüllt die Anforderungen der Schulen nach Maßgabe der Fachbedarfsmeldungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen.

Sie unterstützt Lehrkräfte, die sich in der Weiterbildung zur Zusatzqualifikation in den Fächern Evangelische bzw. Katholische Religion befinden, dadurch, dass ihnen in Absprache mit den Schulen Ausgleichsstunden gewährt werden können.

29. Wie viele kirchliche Lehrkräfte werden im Religionsunterricht eingesetzt?

Es wird gebeten, die Frage, getrennt nach Konfessionen, in absoluten Zahlen, umgerechnet in Planstellen zu beantworten.

#### Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Unterrichtsfach

##### **Evangelische Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	keine		
Sonderschulen:	1 Person	entspricht	0,24 Planstellen
Realschulen:	keine		
Gymnasien:	5 Personen	entsprechen	2,20 Planstellen
Gesamtschulen:	keine		
Gemeinschaftsschulen:	keine		
Berufliche Schulen:	29 Personen	entsprechen	19,71 Planstellen
Summe:	35 Personen	entsprechen	22,15 Planstellen

#### Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Unterrichtsfach

##### **Katholische Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	67 Personen	entsprechen	12,69 Planstellen
Sonderschulen:	2 Personen	entsprechen	0,16 Planstellen
Realschulen:	30 Personen	entsprechen	4,41 Planstellen
Gymnasien:	30 Personen	entsprechen	9,67 Planstellen
Gesamtschulen:	keine		
Gemeinschaftsschulen:	keine		
Berufliche Schulen:	1 Person	entspricht	0,08 Planstellen
Summe:	130 Personen*	entsprechen	27,01 Planstellen

\* Da mehrere kirchlich gestellte Lehrkräfte an mehr als einer Schule/Schulart unterrichten und jeweils gesondert bei der Schulart aufgeführt sind, ergeben sich Abweichungen von der tatsächlichen Personenzahl.

30. Wie hoch ist die Summe, die die Landesregierung an die Kirchen für den Unterricht durch kirchliche Lehrkräfte zahlt (pro Person und insgesamt, aufgeschlüsselt nach der Nordelbischen Kirche und dem Erzbistum Hamburg)?

Im Jahr 2006 wurden 1.607.750,00 Euro an das Erzbistum Hamburg gezahlt sowie 1.552.540,81 Euro an die Nordelbische Kirche. Wegen der unterschiedlichen Stundenzahlen der kirchlich gestellten Lehrkräfte sind Zahlungen pro Person hieraus nicht sinnvoll zu berechnen.

## V. Lehrplan

31. Welche Standards der KMK gibt es für den Religionsunterricht?

Es gibt zurzeit keine Standards der KMK für den Religionsunterricht. Eine Entwicklung von Bildungsstandards für den Religionsunterricht ist derzeit nicht vorgesehen.

32. Werden Standards zur Evaluation des Religionsunterrichts entwickelt?

Standards zur Evaluation des Unterrichts sind nicht fachspezifisch angelegt, sondern sind im Rahmen der Externen Evaluation im Team auf alle Fächer bezogen.

33. a. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung zur Qualitätssicherung des Religionsunterrichts?  
b. Wird evaluiert?

Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unterrichts gelten auch für den Religionsunterricht. Dazu gehören u.a. das Projekt „Jede Stunde zählt“ zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und die Maßnahmen zur Evaluation von Schule und Unterricht im Rahmen der „Externen Evaluation im Team“ (EVIT). Grundlage für die Unterrichtsbeobachtungen ist der mit der Universität Landau entwickelte Indikatorenbogen zur Erfassung der Unterrichtsqualität. Dieser bietet gleichzei-

tig einen abgesicherten und erprobten Bezugsrahmen für Verfahren interner Evaluation zur Qualitätssicherung des Unterrichts.

c. Wenn ja, wie sieht das Ergebnis aus?

Entfällt, da es keine gesonderte Evaluation für einzelne Unterrichtsfächer gibt.

34. Plant die Landesregierung, die Lehrpläne für den Religionsunterricht zu ändern?  
Wenn ja, was soll geändert werden?

Nein.

35. Inwieweit überprüfen die Schulaufsichtsbehörden die Umsetzung von Unterrichtsinhalten?

Die Schulaufsicht führt durch Schulbesuche und die fachaufsichtliche Prüfung der Aufgabenvorschläge in der Abiturprüfung eine kontinuierliche Begleitung des Unterrichts durch. Im Falle der Nachfrage oder der Beschwerde über die Unterrichtsgestaltung prüft sie den Einzelfall und sorgt ggf. für Abhilfe.

## **VI. Religionsunterricht an Beruflichen Schulen**

36. In welchem Umfang wird an den Beruflichen Schulen Religionsunterricht angeboten, aufgeschlüsselt nach Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule und beruflichem Gymnasium bzw. nach Vollzeit- und Teilzeitbereich?

Im Schuljahr 2006/2007 wurden in der Oberstufe der Beruflichen Gymnasien 128 Kurse Religion mit insgesamt 206 Wochenstunden erteilt. Weiter ausdifferenzierte Zahlenangaben zum erteilten Religionsunterricht in anderen Bereichen als dem Beruflichen Gymnasium liegen nicht vor.

37. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, die zur Sicherung des Religionsunterrichts und des Religionsgespräches an den Beruflichen Schulen beitragen?

Für die Beruflichen Schulen wird kein besonderer Handlungsbedarf gesehen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden sich eigenverantwortlich zwischen den angebotenen Religions- und Philosophiekursen.

38. a. Welche Kriterien gibt es, nach denen Schülerinnen und Schüler sich für oder gegen den Religionsunterricht entscheiden können?

Es werden keine Kriterien vorgegeben. Die Stellung des Faches Religion sowie die Religions- und Gewissensfreiheit sind grundgesetzlich geschützt. Deshalb haben die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler das Recht, über ihre Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden.

- b. Welche Informationen zu den Wahlmöglichkeiten gibt es?

Über die Rechtslage wird durch die Schulen informiert.

- c. In welcher Form liegen diese vor?

In der Regel mündlich.

39. An wen können sich Schülerinnen und Schüler wenden, sollten sie den Wunsch haben, am Religionsunterricht teilzunehmen?

Klassenlehrer/Klassenlehrerin, Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, Schulleiter/Schulleiterin.

40. a. Gibt es Bestrebungen, den ohnehin schon geringen Anteil des Faches weiter zu kürzen?

Nein.

b. Wenn ja, wann?

entfällt

41. Durch wen wird der Religionsunterricht an den Berufsschulen erteilt, durch
- a. Lehrer,
  - b. kirchliche Lehrkräfte?

Der Religionsunterricht an den beruflichen Schulen wird durch Lehrkräfte und kirchlich gestellte Lehrkräfte erteilt.

### **VII. Religionsunterricht an staatlich anerkannten Ersatzschulen**

42. An welchen schleswig-holsteinischen Ersatzschulen wird konfessioneller Religionsunterricht oder ein entsprechendes Ersatzfach, wie bspw. Ethik erteilt?  
Es wird gebeten, gegebenenfalls das Ersatzfach zu benennen.

Ersatzschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Sie sind im Übrigen in der curricularen Gestaltung des Unterrichts frei. Für sie besteht weder eine Rechenschafts- noch eine Berichtspflicht. Der Landesregierung liegen darum keine Erkenntnisse zu der Frage vor.

43. Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht bzw. für das Ersatzfach sind in den einzelnen Klassenstufen laut Stundentafeln vorgesehen, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Ersatzschulen und Konfessionen?

Vgl. hierzu Antwort zu Frage 42.

### **VIII. Islamischer Religionsunterricht**

44. Wie ist der zeitliche und inhaltliche Stand der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache?

Es wird nicht islamischer Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG erteilt, sondern Islamunterricht in Verantwortung der staatlichen Schulbehörde. Im August 2006 wurde eine Fachaufsicht für den Islamunterricht bestellt. Es wurde der Lehrplan Grund-

schule für Islamunterricht erstellt. Dieser ist zum Schuljahr 2007/2008 in Kraft getreten. Die Lehrkräfte, die im Schuljahr 2007/2008 Islamunterricht geben, wurden fortgebildet und werden weiterhin begleitet. Die betreffenden Grundschulen und die betroffenen Eltern wurden über die Grundsätze des Islamunterrichts informiert. Weitere Lehrkräfte werden derzeit fortgebildet.

45. An welchen Schulen startet für jeweils wie viele Schülerinnen und Schüler der islamische Religionsunterricht?

Islamunterricht findet zunächst nur an ausgewählten Grundschulen in Schleswig-Holstein statt und richtet sich zunächst an die Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens der ersten Klassen an folgenden Schulen:

Stadt Kiel:	Muhliusschule (12)
	Hans-Christian-Andersen-Schule (10)
	Grundschule am Heidenberger Teich (16)
	Theodor-Storm-Schule (11)
	Fröbelschule (19)
Stadt Flensburg:	Grundschule Ramshade (14)
Kreis Schleswig-Flensburg:	Zentralschule Harrislee (6)
Kreis Herzogtum Lauenburg:	Grundschule Büchen (6)

Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist jeweils in Klammern angegeben.

46. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Bedarf eines islamischen Religionsunterrichts für die nächsten fünf Jahre ein?

Durch das Aufwachsen des Islamunterrichts in den Grundschulen wird der Bedarf steigen. Die Landesregierung konnte und wollte zunächst nur begrenzt an den bisher ausgewählten Standorten, die im Schuljahr 2007/2008 erstmals Islamunterricht anbieten, die Nachfrage feststellen. Das beginnende Projekt erlaubt keine Einschätzung eines landesweiten Bedarfs bei einer flächendeckenden Ausdehnung auf alle Schulen und Schularten. Die Höhe des Bedarfs richtet sich auch danach, inwieweit Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler das Unterrichtsangebot annehmen werden.

Derzeit sind weder ein Bedarf noch ggf. Möglichkeiten, dem Bedarf landesweit zu entsprechen, darstellbar.

47. Welche Kriterien gibt es, nach denen Schülerinnen und Schüler (bzw. Erziehungsberechtigte) sich für oder gegen den islamischen Religionsunterricht entscheiden können?

Es werden keine Kriterien vorgegeben. Religions- und Gewissensfreiheit sind grundgesetzlich geschützt. Deshalb haben die Eltern das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Islamunterricht zu entscheiden.

- a. Welche Informationen zu den Wahlmöglichkeiten gibt es?

Über die Rechtslage und das Angebot wird durch die Schulen informiert. Dies erfolgt auf Informationsveranstaltungen an den entsprechenden Grundschulen.

- b. In welcher Form liegen diese Informationen vor?

In der Regel mündlich.

48. An wen können sich Schülerinnen und Schüler (bzw. Erziehungsberechtigte) wenden, sollten sie den Wunsch haben, am islamischen Religionsunterricht teilzunehmen?

Lehrkraft für den Islamunterricht, Klassenlehrer/Klassenlehrerin, Schulleiter/Schulleiterin.

49. Welche Ausbildung bzw. Voraussetzungen werden von Lehrerinnen und Lehrern erwartet, die einen solchen Religionsunterricht durchführen?

Die Lehrkraft muss das Erste und das Zweite Staatsexamen in einer Lehrerlaufbahn besitzen und sich im Landesdienst befinden. Weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen zum Islamunterricht sowie ein muslimischer Hintergrund der Lehrkraft.

50. a. Wie viele Lehrkräfte stehen für das Fach islamischer Religionsunterricht im Schuldienst in Schleswig-Holstein zur Verfügung?

Zurzeit stehen 9 Lehrkräfte für den Islamunterricht im Schuldienst in Schleswig-Holstein zur Verfügung.

- b. Wie viele Lehrkräfte sind davon in einem befristeten Arbeitsverhältnis?

Eine Lehrkraft ist im befristeten Arbeitsverhältnis. Eine Lehrkraft befindet sich im Vorbereitungsdienst.

51. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Bedarf an Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht für die nächsten fünf Jahre ein?

Dieser Bedarf ist aus den oben genannten Gründen derzeit nicht abschätzbar.

52. Werden Lehrkräfte auch von islamischen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung gestellt? Falls nein, ist dies geplant?

Nein. Dies ist auch nicht geplant.

53. Gibt es von Seiten der islamischen Glaubensgemeinschaften ein Anforderungsprofil an Lehrerinnen und Lehrer des islamischen Religionsunterrichts?

Nein.

54. Wer sind die Ansprechpartner bei den islamischen Glaubensgemeinschaften?

Ansprechpartner im Sinne der christlichen Kirchen gibt es nicht, sondern Gruppen, die Interesse an der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts bzw. eines Islamunterrichts bekundet haben. Dies sind die

- Islamische Religionsgemeinschaft (SCHURA)
- Türkisch-Islamische Union (DITIB)

- Föderation der Aleviten
- Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e.V.

55. Wie ist der Stand der Einrichtung eines Lehrstuhls für islamische Theologie?

Es ist nicht vorgesehen, an der CAU oder der Universität Flensburg eine Professur für Islamische Theologie einzurichten. An der CAU besteht im Institut für Orientalistik eine Professur für Islamwissenschaft. Darüber hinaus hat die Hochschule eine weitere Professur für Islamwissenschaft/Turkologie zum WS 2007/2008 eingerichtet. Im Rahmen ihres Studiums befassen sich die Studierenden auch mit islamischer Theologie. An der Universität Flensburg werden keine islamwissenschaftlichen Veranstaltungen angeboten.

56. In welcher Weise wird mittelfristig ein Lehramtsstudium für die Erteilung von Islamunterricht an öffentlichen Schulen gewährleistet?

Die Einrichtung eines Lehramtsstudiums für den Islamunterricht ist derzeit nicht geplant. Vielmehr ist in der Planung, in dem BA-Studiengang Islamwissenschaften Module oder Modulteile auch für Lehramtskandidaten anzubieten. Eine wissenschaftlich unterstützte Weiterbildung wird ermöglicht.

57. Erwartet die Landesregierung, dass durch die Einführung islamischen Religionsunterrichts an den Schulen die außerschulische Vermittlung islamischen Glaubens an den Koranschulen zurückgeht?

Hierzu ist derzeit keine Einschätzung möglich.

58. Hat die Landesregierung bereits mit anderen Bundesländern Gespräche über eine arbeitsteilige Lehrerausbildung für das Fach islamische Religion geführt?

Nein.

## IX. Staatskirchenrecht

59. In welchem finanziellen Umfang tragen die Kirchen, getrennt nach Konfessionen, zu den Kosten für die Erteilung des Religionsunterrichts bei und entlasten damit das Land von seinen originären Verpflichtungen?

Nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung vom 16.10./23.11.1972 über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte trägt das Land im Rahmen der durch den Landeshaushalt bereitgestellten Mittel die Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten Lehrkräfte. Dies umfasst:

- a) Dienstbezüge einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen,
- c) Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrags erforderlich ist.

Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der evangelisch-lutherischen Kirchen. Bei nebenamtlicher Unterrichtstätigkeit richtet sich die Erstattung nach der Vergütung für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst. Die Erstattungen betragen 100%, es verbleibt kein Eigenanteil bei der evangelischen Kirche.

Nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung katholischer Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte (Bekanntmachung v. 29.09.1977, NBL. KM. Schl.-H. S. 352) erstattet das Land die Personalkosten im Rahmen der durch den Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. In einer Protokollnotiz vom 27.02.1992 zwischen dem damaligen Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück und dem MBWJK wurde eine Pauschalierung der Erstattungen bei etwa gleich bleibenden 700 Wochenstunden vereinbart. Mit der Katholischen Kirche wurde für die Jahre 2006-2009 eine Erstattung des Landes in Höhe von 1.188.500 Euro vereinbart. Mit diesem Betrag wurden für das Schuljahr 2006/2007 rund 70% des durch kirchlich gestellte Lehrkräfte gegebenen Katholischen Religionsunterrichts abgedeckt. Um die anderen 30% wird der Landeshaushalt entlastet. Der Eigenanteil der Katholischen Kirche an dem durch kirchlich gestellte Lehrkräfte erteilten Katholischen Religionsunterricht ist begründet in den oft unterdurchschnittlich kleinen Lerngruppen, die aufgrund der besonderen Diasporasituation in Schleswig-Holstein eingerichtet werden.

60. a. Werden die verschiedenen Mitwirkungs- bzw. Einsichtsmöglichkeiten der Kirchen, wie sie in Artikel 7 (3) GG und in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein von 1957 dargelegt werden, den Kirchen derzeit gewährt?

Ja.

- b. Wenn ja, wie wird die Mitwirkung realisiert?

Gemäß dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.04.1957 (Art. 6 Abs. 5) übt die NEK ihr „Recht durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten aus, sofern dieser der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt.“ Er wird hierzu von der NEK beauftragt. Zwischen dem Land und der Katholischen Kirche wird ebenfalls nach diesem Grundsatz verfahren. Alle curricula- ren Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit den Kirchen.

61. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, die vertraglichen Beziehungen zu der Nordelbischen Kirche zu verändern?

Seitens der Landesregierung wird derzeit eine Änderung der vertraglichen Beziehungen zur Nordelbischen Kirche nicht angestrebt.

62. Welche vertraglichen Vereinbarungen bzgl. des Religionsunterrichtes strebt die Landesregierung mit der Katholischen Kirche an?

Der Katholische Religionsunterricht ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatskirchenvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Katholischen Kirche.

Anzahl der tatsächlich erteilten Wochenstunden im Fach evangelische und katholische Religion  
nach den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe  
in den Schuljahr 1997/98 bis 2006/07

Schuljahr <sup>1)</sup>	Einführungszeit		Erteilte Wochenstunden Kursystem						Jahrgangsstufenüber- greifende Kurse	
	evangelische Religion	katholische Religion	12. Jahrgangsstufe		13. Jahrgangsstufe		evangelische Religion	katholische Religion	evangelische Religion	katholische Religion
			evangelische Religion	katholische Religion	evangelische Religion	katholische Religion				
<b>Öffentliche Gymnasien</b>										
2006/07	350	20	336	10	85	2	10	12		
2005/06	320	22	306	22	71	6	17	16		
2004/05	307	14	300	22	85	0	14	17		
2003/04	302	10	288	6	79	0	16	4		
2002/03	296	0	289	0	94	2	13	0		
	<b>Religion</b>		<b>Religion</b>		<b>Religion</b>		<b>Religion</b>		<b>Religion</b>	
2001/02 <sup>2)</sup>	277		294				115	19		
2000/01	295		301				100	24		
1999/00	296		308				82	29		
1998/99	294		320				101	22		
1997/98	308		316				97	21		
<b>Öffentliche Gesamtschulen</b>										
2006/07	38	0	38	0	10	0	2	0		
2005/06	42	0	48	0	8	0	0	0		
2004/05	42	0	39	0	11	0	2	0		
2003/04	38	6	39	6	6	3	0	0		
2002/03	44	0	38	0	12	0	4	0		
	<b>Religion</b>		<b>Religion</b>		<b>Religion</b>		<b>Religion</b>		<b>Religion</b>	
2001/02 <sup>2)</sup>	48		44				12	0		
2000/01	48		40				10	4		
1999/00	40		38				10	6		
1998/99	40		34				12	0		

1) In den Gesamtschulen liegen die Angaben für das Schuljahr 1997/98 nicht vor.

2) Für die Schuljahre 1997/98 bis 2001/02 liegt keine Differenzierung nach ev. und kath. Religion vor.

**Zahl der Kurse, der Schülerinnen u. Schüler im Fach evangelische und katholische Religion  
nach den einzelnen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe  
in den Schuljahren 2002/03 bis 2006/07**

Schuljahr	Einführungszeit			Kursystem						Jahrgangsstufenüber- greifende Kurse								
	Zahl der Klassen und Lern- gruppen			12. Jahrgangsstufe			13. Jahrgangsstufe			Zahl der Grundkurse			Zahl der Grundkurse			Schülerinnen und Schüler		
	ev. Rel.	kath. Rel.	Schülerinnen und Schüler	ev. Rel.	kath. Rel.	Schülerinnen und Schüler	ev. Rel.	kath. Rel.	Schülerinnen und Schüler	ev. Rel.	kath. Rel.	Grundkurse	ev. Rel.	kath. Rel.	Grundkurse	ev. Rel.	kath. Rel.	Schülerinnen und Schüler
<b>Öffentliche Gymnasien</b>																		
2006/07	173	10	3.832	167	5	3.851	99	41	1	568	16	5	6	92	67			
2005/06	161	11	3.608	154	11	3.329	176	33	3	423	39	9	8	174	41			
2004/05	153	7	3.094	148	11	3.102	163	39	-	408	-	7	9	114	67			
2003/04	150	5	3.053	143	3	2.839	47	36	-	364	-	8	3	143	27			
2002/03	147	-	2.796	140	1	2.697	9	41	1	424	6	6	-	75	-			
<b>Öffentliche Gesamtschulen</b>																		
2006/07	19	-	415	19	-	422	-	5	-	68	-	-	-	-	-			
2005/06	21	-	407	24	-	541	-	4	-	47	-	-	-	-	-			
2004/05	21	-	485	20	-	435	-	6	-	73	-	1	-	30	-			
2003/04	19	3	364	19	3	336	74	3	1	28	13	-	-	-	-			
2002/03	22	-	449	19	-	371	-	6	-	74	-	2	-	31	-			

### Lehramtsstudierende im 1. Fachsemester in den Fächern Evangelische und Katholische Religion (Belegungen 1. bis 3. Fach)

#### Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

	Lehramt Grund- und Hauptschulen		Lehramt Realschulen		Lehramt Gymnasien		Lehramt Sonderschulen		Lehramt berufsbildende Schulen (einschl. Diplom-Handelslehrer)		Zusammen	
	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion
SS 1997					5						5	
WS 1997/98	32	16	3	3	11		4	3	1		51	22
Studienjahr 1997	32	16	3	3	16		4	3	1		56	22
SS 1998					9						9	
WS 1998/99			6	1	17						23	1
Studienjahr 1998			6	1	26						32	1
SS 1999					1						1	
WS 1999/00			4		10						14	
Studienjahr 1999			4		11						15	
SS 2000					4						4	
WS 2000/01			9	2	10				1		20	2
Studienjahr 2000			9	2	14				1		24	2
SS 2001					7						7	
WS 2001/02			13		12						25	
Studienjahr 2001			13		19						32	
SS 2002					7						7	
WS 2002/03			10		10						20	
Studienjahr 2002			10		17						27	
SS 2003					4						4	
WS 2003/04			18		12						30	
Studienjahr 2003			18		16						34	
SS 2004					15						15	
WS 2004/05			31		19				1		51	
Studienjahr 2004			31		34				1		66	
SS 2005					10						10	
WS 2005/06			42		20						62	
Studienjahr 2005			42		30						72	
SS 2006			1		13						14	
WS 2006/07*			70		38				1		109	
Studienjahr 2006			71		51				1		123	

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

### Lehramtsstudierende im 1. Fachsemester in den Fächern Evangelische und Katholische Religion (Belegungen 1. bis 3. Fach)

#### Universität Flensburg

	Lehramt Grund- und Hauptschulen		Lehramt Realschulen		Lehramt Sonderschulen		Lehramt berufsbildende Schulen		Bachelor Vermittlungswissenschaften		Zusammen	
	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion
SS 1997												
WS 1997/98	33		7		2						42	
Studienjahr 1997	33		7		2						42	
SS 1998	2		1								3	
WS 1998/99	33	6	3		16		1				53	6
Studienjahr 1998	35	6	4		16		1				56	6
SS 1999	4		4								8	
WS 1999/00	32	4	5		8	1					45	5
Studienjahr 1999	36	4	9		8	1					53	5
SS 2000	4										4	
WS 2000/01	15	3	2		1						18	3
Studienjahr 2000	19	3	2		1						22	3
SS 2001	5		3				1				9	
WS 2001/02	21	1	4		4						29	1
Studienjahr 2001	26	1	7		4		1				38	
SS 2002	2	2	3	1	1						6	3
WS 2002/03	19	4	7		3		1				30	4
Studienjahr 2002	21	6	10	1	4		1				36	7
SS 2003												
WS 2003/04	51	4	16	2	8	2	1				76	8
Studienjahr 2003	51	4	16	2	8	2	1				76	8
SS 2004			2								2	
WS 2004/05	27	1	7	1	7	2	1				42	4
Studienjahr 2004	27	1	9	1	7	2	1				44	4
SS 2005			1								1	
WS 2005/06	1	1	2	1					75	10	78	12
Studienjahr 2005	1	1	3	1					75	10	79	12
SS 2006												
WS 2006/07*									34	13	34	13
Studienjahr 2006									34	13	34	13

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

### Bestandene Lehramtsprüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Religion (1. bis 3. Studientfach)

#### Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

	Lehramt Grund- und Hauptschulen		Lehramt Realschulen		Lehramt Gymnasien		Lehramt Sonderschulen		Lehramt berufsbildende Schulen (enschl. Diplom-Handelslehrer)		Zusammen	
	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion
WS 1997/98	43	1	5	1	6		5				59	2
SS 1998	45	4	6		6		1				58	4
Studienjahr 1998	88	5	11	1	12		6				117	6
WS 1998/99	45	3	6		5		5				61	3
SS 1999	32	2	2		10		5	1			49	3
Studienjahr 1999	77	5	8		15		10	1			110	6
WS 1999/00	34	4	5		3		5				47	4
SS 2000	32	1	7	1	7		4	3			50	5
Studienjahr 2000	66	5	12	1	10		9	3			97	9
WS 2000/01	40	3	17		2		4	1			63	4
SS 2001	16	1	7	1	7		6				36	2
Studienjahr 2001	56	4	24	1	9		10	1			99	6
WS 2001/02	23	1	11		3						37	1
SS 2002	10		7	1	4		2	1			23	2
Studienjahr 2002	33	1	18	1	7		2	1			60	3
WS 2002/03	5		3	1	3		1				12	1
SS 2003		1	3		9						12	1
Studienjahr 2003	5	1	6	1	12		1				24	2
WS 2003/04			5		2						7	
SS 2004			4		5						9	
Studienjahr 2004			9		7						16	
WS 2004/05			5		2						7	
SS 2005			5		3						8	
Studienjahr 2005			10		5						15	
WS 2005/06			7		7						14	
SS 2006			4		4						8	
Studienjahr 2006			11		11						22	

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

### Bestandene Lehramtsprüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Religion (1. bis 3. Studienfach)

#### Universität Flensburg

	Lehramt Grund- und Hauptschulen		Lehramt Realschulen		Lehramt Sonderschulen		Lehramt berufs- bildende Schulen		Bachelor Vermittlungs- wissenschaften		Zusammen	
	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion	ev. Religion	kath. Religion
WS 1997/98	22		2								24	
SS 1998	17		3								20	
Studienjahr 1998	39		5								44	
WS 1998/99	20		3								23	
SS 1999	4		1								5	
Studienjahr 1999	24		4								28	
WS 1999/00	11		2								13	
SS 2000	10	1	1								11	1
Studienjahr 2000	21	1	3								24	1
WS 2000/01	10										10	
SS 2001	10	1	1								11	1
Studienjahr 2001	20	1	1								21	1
WS 2001/02	14		4								18	
SS 2002	9	3	2								11	3
Studienjahr 2002	23	3	6								29	
WS 2002/03	10	4									10	4
SS 2003	15	1	4								19	1
Studienjahr 2003	25	5	4								29	5
WS 2003/04	8										8	
SS 2004	12		3								15	
Studienjahr 2004	20		3								23	
WS 2004/05	17	1	2								19	1
SS 2005	2		1								3	
Studienjahr 2005	19	1	3								22	1
WS 2005/06	11	3	2								13	3
SS 2006	7		4	1							11	1
Studienjahr 2006	18	3	6	1							24	4

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein